

Vorab per E-Mail
hpr@hpr.berlin.de

Zunächst nachrichtlich:
ID2@seninnsport.berlin.de

An den
Hauptpersonalrat
Klosterstraße 47
10179 Berlin

Berlin, den 15. 3. 2010

Entwurf eines Rundschreibens betr. Gewährung von Erholungsurlaub bei Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern nach krankheitsbedingter Dienstunfähigkeit (Urteil des EuGH vom 20. 1. 2009 zum Verfall von Urlaub bei Krankheit)

- Schreiben vom 1. 3. 2010 – 0701/21/01/01/01 Br/Han –

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
wir geben zu dem Entwurf des Rundschreibens der Senatsverwaltung für Inneres und Sport folgende Stellungnahme ab:

Überschrift:

In dem Text der Überschrift für das Rundschreiben bitten wir das Wort „Arbeitsunfähigkeit“ durch das Wort „Dienstunfähigkeit“ auszutauschen, da das Beamtenrecht den Begriff der „Arbeitsunfähigkeit“ nicht kennt und § 11 Absatz 1 der EUrlVO ebenfalls nur den Begriff „Dienstfähigkeit“ verwendet.

Zu Ziffer 1.:

Die Entscheidung des EuGH gilt für den gesetzlichen Mindesturlaub nach dem BUrlG und den Zusatzurlaub für Schwerbehinderte nach § 125 SGB IX. In den Ausführungen zu Ziffer 1 wird der Zusatzurlaub für Schwerbehinderte nicht erwähnt. Der Text des Entwurfs ist daher zu ergänzen.

Zu Ziffer 3.:

Im beamtenpolitischen Grundsatzgespräch des dbb berlin mit dem Senator für Inneres und Sport am 13. November 2009 wurde eine zeitnahe Vorlage einer Neufassung der EUrlVO unter anderem zur Problematik des Verfalls von Urlaub bei Krankheit zugesagt. Nun soll – lediglich - im Vorgriff eine Regelung im Vorgriff für die Vollzugspraxis getroffen werden. Wir mahnen erneut die Änderung der EUrlVO hierzu sowie zu einer Neuregelung des Zusatzurlaubes für Schicht- und Wechselschichtdienstleistende an. Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport ist aufgefordert, den Entwurf einer Rechtsverordnung zur Änderung der EUrlVO alsbald nach § 83 LBG dem dbb berlin vorzulegen. Der Regelungsinhalt des beabsichtigten Rundschreibens unterliegt gleichfalls der Beteiligungspflicht nach § 83 LBG.

Den zweiten Absatz bitten wir um Beispiele für die 6-Tage-Woche und 7-Tage-Woche zu ergänzen, um den Dienstbehörden und den Beamtinnen und Beamten, die in diesem Zeitrythmus Dienst verrichten, Rechtssicherheit zu geben.

Auch ist der Entwurf des Rundschreibens dahingehend zu ergänzen, dass Ausführungen über den Verfall von Urlaub bei Krankheit für den Vollzug von § 7 – Lehrer – der EUrIVO aufgenommen werden.

Notwendig ist auch eine Klarstellung zu den Dienstbereichen, in denen alle Kalendarstage des Jahres zu Arbeitstagen – zum Beispiel im Schicht- und Wechseldienst des Berliner Justizvollzuges – erklärt worden sind. Allein der Hinweis auf § 4 Absatz 2 EUrIVO wird nicht als ausreichend erachtet.

Zu Ziffer 4.:

Bei Umsetzung der Entscheidung des EuGH ist die Verjährung von Urlaubs- und Urlaubsabgeltungsansprüchen zu betrachten. Es ist zutreffend, dass der Urlaubsanspruch der regelmäßigen Verjährung von drei Jahren (§ 195 BGB) unterliegt. Ungeklärt ist u. E., ob der Abgeltungsanspruch einer eigenständigen Verjährung unterliegt. Wir bitten um Überprüfung durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport.

Zu Ziffer 5.:

Da das Verwaltungsgericht Berlin in nächster Zeit zahlreiche Klageanträge von Beamtinnen und Beamten zu Urlaubs- und Urlaubsabgeltungsansprüchen zu entscheiden haben wird, ist es angezeigt, in dem Rundschreiben auf die noch unsichere Rechtslage hinzuweisen.

Zu Ziffer 6.:

Die Textfassung lässt offen, ob es auch Fallkonstellationen geben könnte, die den Erholungsurlaubsanspruch bestehen lassen würden. Es wird um Klarstellung gebeten.

Zu Ziffer 7.:

Der EuGH hat eine finanzielle Abgeltung grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Ausnahme gelte nur für die Fälle, in denen die Arbeit(Dienst)unfähigkeit bis zum Ende des Arbeits(Dienst)verhältnisses fort dauert. Unter diesen Bedingungen sei, so der EuGH, eine Inanspruchnahme nicht mehr möglich, daher sei ausnahmsweise der Anspruch abzugelten. Auch zu dieser Frage liegen unserer Kenntnis nach Klageanträge dem Verwaltungsgericht Berlin vor, sodass mindestens ein entsprechender Hinweis auf die laufenden Rechtsverfahren aufgenommen werden sollte.

Der Senatsverwaltung für Inneres und Sport übersenden wir eine Ausfertigung dieses Schreibens.

Mit kollegialen Grüßen

**Joachim Jetschmann
Landesvorsitzender**

